

Infoblatt "Koordinierung der interkommunalen Zusammenarbeit bei der Umsetzung der WRRL" Stand August 2020

Beschreibung

Oberflächenwasserkörper (OWK) liegen an Gewässern dritter Ordnung häufig in der Zuständigkeit mehrerer Gemeinden. Eine effiziente Umsetzung der Maßnahmen an den Gewässern setzt eine interkommunale Zusammenarbeit voraus. Zur Unterstützung einer solchen interkommunalen Zusammenarbeit können die Aufwendung ggf. pauschal gefördert werden.

Förderbedingungen

1. Aufgabe des Zuwendungsempfängers

- Organisation der interkommunalen Kooperation bei der Umsetzung der hydromorphologischen Maßnahmen zur Umweltzielerreichung nach WRRL an einem gesamten OWK mit kommunaler Federführung durch den Verband (z.B. Landschaftspflegeverband oder Zweckverband) bzw. eine federführende Kommune im Auftrag der beteiligten Kommunen.
- Vorbereitung und Betreuung der Aufstellung des Umsetzungskonzepts (UK) (Bauherrenfunktion, „Kümmerer“, Moderator).
- Vorbereitung und Betreuung der Umsetzung des Konzepts (Bauherrenfunktion, „Kümmerer“, Moderator).

2. Voraussetzung für die Förderung

- Antragsteller ist ein kommunaler Zweckverband, ein Landschaftspflegeverband oder eine federführende Kommune im Auftrag der am OWK beteiligten Kommunen.
- Für den OWK sind nach Maßnahmenprogramm koordinierungsbedürftige hydromorphologische Maßnahmen in größerem Umfang notwendig.
- Die Übernahme der Aufgabe durch den Verband bzw. die federführende Kommune ist sachgerecht und im wasserwirtschaftlichen Interesse.
- Der Verband bzw. die federführende Kommune liefert zum jährlichen Abruf der Fördermittel entsprechende Jahresberichte, in denen die geleisteten Tätigkeiten dokumentiert sind.
- Im Abschlussbericht sind neben der Aufstellung der Aktivitäten des Verbands bzw. der federführenden Kommune auch die betreuten Leistungen anzuführen (z.B. Aufstellung UK, Maßnahmenumsetzung gemäß UK).

Infoblatt "Koordinierung der interkommunalen Zusammenarbeit bei der Umsetzung der WRRL" Stand August 2020

3. Förderhöhe und Abwicklung

- Pauschale Förderung mit einem Festbetrag für die zuwendungsfähigen Kosten K400 je Kilometer betreutem OWK pro Jahr für bis zu fünf Jahre, gestaffelt nach Anzahl der am OWK beteiligten Gemeinden (Fördersatz 75 %):
 - a. 370 Euro (K400) pro Jahr und Kilometer bei bis zu 3 Gemeinden
 - b. 400 Euro (K400) pro Jahr und Kilometer bei 4 bis 6 Gemeinden
 - c. 435 Euro (K400) pro Jahr und Kilometer bei mehr als 6 Gemeinden
- Die Länge der OWK wird auf der Basis des Gewässernetzes im Maßstab 1:25.000 ermittelt.
- Die bei der Ermittlung der Förderhöhe anzusetzende OWK-Länge und Anzahl der Gemeinden sind entsprechend zu reduzieren, wenn einzelne OWK-Anliegergemeinden nicht am Vorhaben teilnehmen.
- Für jedes Jahr, in dem koordinierende Aktivitäten stattgefunden haben, kann eine Förderung abgerechnet werden. Über die erbrachten Koordinierungstätigkeiten ist jährlich ein Jahresbericht dem WWA vorzulegen (kann zeitgleich mit dem Abruf der Förderung erfolgen).
- Die maximale Laufzeit eines Vorhabens beträgt 5 Jahre. Der Abschluss des Vorhabens erfolgt durch einen Abschlussbericht.
- Ist nach den ersten drei Jahren die Erstellung eines UK noch nicht begonnen bzw. nicht beauftragt, so ist das Vorhaben abzuschließen.
- Der Bewilligungszeitraum wird zunächst für einen Zeitraum von 3 Jahren festgelegt. Die Verlängerung um 2 Jahre (auf insgesamt 5 Jahre) muss beantragt und kann dann genehmigt werden.

Mindestinhalte der Zuwendungsanträge

1. Zuwendungsantrag (Formblatt Muster 1a zu Art. 44 BayHO)
2. Erläuterung als Anlage zum Zuwendungsantrag mit Aussagen über:
 - Umfang des Vorhabens
 - Welcher OWK?
 - Welche Gewässer umfasst der OWK?
 - Welche Gemeinden und Landkreise sind betroffen?
 - Übersichtsplan OWK (gem. Steckbrief OWK; Gewässer, Länge Gewässerstrecke OWK und Gemeinden erkennbar)
 - Beantragte Förderhöhe
 - Länge der Fließgewässer im OWK (gemäß Steckbrief des OWK)
 - Anzahl der beteiligten Kommunen
 - daraus resultierende beantragte Fördersumme